

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Himmelpforten

Aufgrund der §§ 6, 8 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalen Abgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S.29) sowie § 26 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Himmelpforten vom 18.02.1875, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 30. August 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Himmelpforten – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Die Samtgemeinde Himmelpforten erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Antragsteller und die Erben eines Verstorbenen. Sie haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren sind bei der Samtgemeindekasse zu entrichten.
- (2) Gebühren für Regelleistungen (§ 4 Abs. 1-5 kann die Samtgemeinde unmittelbar mit zugelassenen Unternehmern (Bestatter) abrechnen, ohne dass es eines besonderen Bescheides an den Antragsteller bedarf.
- (3) Auf Antrag des Antragstellers ist die Samtgemeinde verpflichtet, einen Gebührenbescheid zu erlassen.

§ 3

Fälligkeit

Friedhofsgebühren sind wie folgt fällig:

- a) Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle sofort nach Aushändigung der Urkunde.
- b) Für die Benutzung der Friedhofskapelle am 3. Tage nach der Beisetzung
- c) Für die Nutzung der Grabstelle am 15.05 eines jeden Jahres.

§ 4

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) Überlassung eines Wahlgrabes (Aschenwahlstelle)**
 - a) Erwerb eines Wahlgrabes oder einer Aschenwahlstelle auf 50 Jahre je Grabstelle 360,00 €
 - b) Erwerb eines Wahlgrabes auf dem Grünfeld auf 30 Jahre inkl. Pflege 600,00 €
 - c) Erwerb eines Urnenwahlgrabes auf dem Grünfeld auf 30 Jahre inkl. Pflege 300,00 €
 - d) Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit für

- Buchstabe a	12,00 €
- Buchstabe b	18,00 €
- Buchstabe c	9,00 €

2) Überlassung eines Reihengrabes (Aschenreihenstelle)

Erwerb eines Reihengrabes oder einer Aschenreihenstelle auf 30 Jahre	200,00 €
--	----------

3) Bestattungsgebühren

a) Bestattung und Aufsetzung des Grabhügels	470,00 €
b) Bodenaustausch bei Bestattungen	130,00 €
c) Bestattung einer Tot- oder Frühgeburt	170,00 €
d) Beisetzung einer Urne	140,00 €

4) Benutzung der Friedhofskapelle

a) je Sterbefall	250,00 €
b) Einstellen einer Leiche in die Leichenhalle (ohne Trauerfeier) für jeden angefangenen Tag	80,00 €

Gebühren nach Buchst. a und Buchst. b werden nicht nebeneinander erhoben

5) Ausbettung aus einem Grabe

a) einer Person bis 5 Jahre	Istkostenprinzip
b) einer Person über 5 Jahre	Istkostenprinzip
c) aus einer Urnenstätte	Istkostenprinzip

Die Gebühr für die Wiedereinbettung ist nach Abs. 3 zu berechnen.

6) Gebühren für eine Grabstätte auf dem Gemeinschaftsfeld

(für eine Ruhefrist von 30 Jahren einschließlich Pflege inklusive Eintrag auf dem Stein)

a) für eine Erdbestattung	740,00 €
b) für eine Urnenbeisetzung	490,00 €

zuzüglich der Gebühr gemäß Ziffer 3.

7) Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen

20,00 €

8) Aufbewahrung einer Urne je Monat

5,00 €

9) Für das Entfernen von Grabmälern, Einfassungen und Umpflanzungen und allen sonstigen vorstehend nicht besonders aufgeführten Leistungen wird ein Betrag in Höhe des im Einzelfall tatsächlich entstehenden Aufwandes in Rechnung gestellt. In der Berechnung werden die erforderlichen Arbeitsstunden auf der Basis der tarifmäßigen Stundenlöhne einschließlich Nebenleistungen und die Verwaltungskosten zugrundegelegt.

10) Soweit bis zum 31.12.1985 ein Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten/Aschenwahlstellen erworben worden ist oder ein Reihengrab/Aschenreihengrabstelle überlassen worden ist, sind für die laufende Unterhaltung der Anlage folgende Gebühren zu entrichten:

a) Wahlgräber je Grabstelle	5,00 €
b) Reihengräber je Grabstelle	5,00 €

Die Gebühren sind für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit, mindestens jedoch für 30 Jahre zu entrichten. Sie können jedoch im voraus gezahlt werden.

Ab 01.01.1986 sind die Gebühren für die laufende Unterhaltung durch die einmaligen Gebühren gemäß Absatz 1 und 2 abgegolten.

**§ 5
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 6
Gebührenermäßigung**

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen und erlassen werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Himmelpforten, den 31.12.2007

Samtgemeinde Himmelpforten
Der Samtgemeindebürgermeister
Falcke
L.S.